

Ortsgemeinde Moschheim



Bebauungsplan Gewerbegebiet „Churfeld“ 3. Änderung und Erweiterung

Umweltbericht

Satzungsfassung

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans und Beschreibung des Plangebiets	4
3.	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	5
4.	Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans	6
5.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Methodik, Quellen sowie Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen	7
6.	Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	9
7.	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
8.	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	10
9.	Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	11
9.1	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	11
9.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	11
9.3	Schutzgut Boden und Wasser	12
9.4	Schutzgut Fläche	12
9.5	Schutzgut Klima / Luft	13
9.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	13
9.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	13
9.8	Wechselwirkungen	13
10.	Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung	14
10.1	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	14
10.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	14
10.3	Schutzgut Fläche / Boden und Wasser	14
10.4	Schutzgut Klima	15
10.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	15
10.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
11.	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich)	15
12.	Eingriff- / Kompensationsbilanz	17

Umweltbericht

13.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)	19
14.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
15.	Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartenden schweren Unfällen oder Katastrophen, Auswirkungen des Klimawandels	19
16.	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	20
17.	Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten	20
18.	Zusätzliche Angaben	21
18.1	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
18.2	Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
19.	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter und deren Berücksichtigung	7
Tab. 2	Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG im Geltungsbereich	8
Tab. 3	Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung (ohne Maßstab)	5
Abb. 2	Lage der externen Ausgleichfläche und ca. Abgrenzung	18

Anlagen

Anl. 1	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	25
Anl. 2	Bebauungsplan Gewerbegebiet "Churfeld", 3. Änderung - Bilanzierung bzw. Gegenüberstellung der Grün- und Ausgleichsflächen	

Umweltbericht

1. Einleitung

Für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes.

2. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans und Beschreibung des Plangebiets

Die Ortsgemeinde Moschheim beabsichtigt den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Churfeld“ einer 3. Änderung und Erweiterung zuzuführen. Das Bebauungsplanverfahren soll im sogenannten zweistufigen Regelverfahren durchgeführt werden. Das Plangebiet hat (inklusive der neu hinzuzunehmenden Flächen) eine Größe von ca. 14 ha.

Das Flurstück 1980/9 im Norden des Plangebietes ist zwar vom Bebauungsplan überplant, jedoch, nachdem die Anordnung der Grundstücke vor einigen Jahren um 90° gedreht wurde, nicht mehr erschlossen. Die Aufnahme eines Teils des südlich angrenzenden Grundstücks als Erschließungsmöglichkeit soll nun aufgenommen werden, um die bauplanerische Nutzbarkeit des hinterlegenden Grundstücks zu ermöglichen.

Weiterhin beabsichtigt die Fa. Sibelco die Errichtung einer weiteren Lagerhalle und LKW-Warteflächen. Der Bereich, in dem diese errichtet werden sollen, befindet sich im bisherigen Außenbereich.

Ein östlicher Teil der baurechtlich bereits genehmigten baulichen Anlagen des Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes sind bisher nicht überplant. Im Rahmen der 3. Änderung ist daher vorgesehen, diese Flächen ebenfalls aufzunehmen und planungsrechtlich zu sichern.

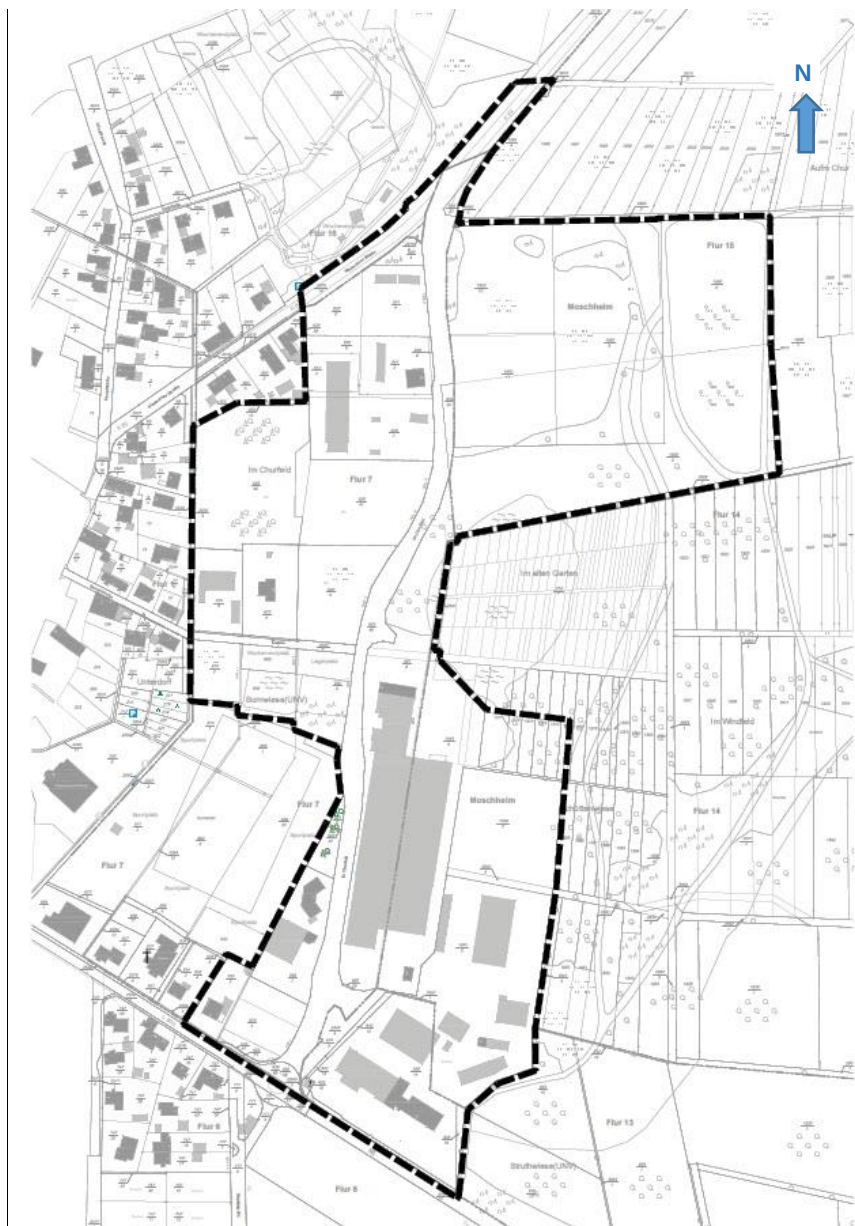
Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen weiterhin die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen auf die aktuellen Verhältnisse angepasst und das heutige Erfordernis der festgesetzten Inhalte überprüft werden. Final soll ein aktuelles Dokument aller textlichen Festsetzungen der zwischenzeitlich erfolgten Bebauungsplanänderungen erarbeitet werden, um eine bessere Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu erzielen.

Darüber hinaus soll die Planurkunde mit einer neuen Katastergrundlage aktualisiert werden und nach Erlangung der Rechtskraft die vorherigen Planurkunden des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Churfeld“ und dessen vorherigen Änderungen vollständig ersetzen. Der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA), der im Zuge der 1. Änderung aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde, soll wieder integriert werden.

3. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtgröße von ca. 14 ha und befindet sich in der Gemarkung Moschheim (Flur 7, 13, 14, 15), siehe nachfolgende Abbildung. Die schwarze Abgrenzung stellt den Geltungsbereich dar.

Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung (ohne Maßstab)



Umweltbericht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt sich im Osten an die Ortsgemeinde Moschheim an und wird von Nord nach Süd von der Kreisstraße „Im Churfeld“ durchschnitten, die auch als Haupteerschließung innerhalb des Planbereichs dient. Im Süden schießt die Straße an die Landesstraße 300 an.

Im Westen und Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an Wohnbebauung und den Moschheimer Bach, ein Gewässer 3. Ordnung, an. Die nördliche Grenze schließt an landwirtschaftliche Flächen sowie einen Wirtschaftsweg an.

Im Osten wird der Geltungsbereich durch Grünflächen bzw. Flächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ begrenzt, der im Nordosten des Plangebietes auch z.T. innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

4. Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden inhaltlich nur wenige Anpassungen oder Änderungen der textlichen Festsetzungen vorgenommen. Der Schwerpunkt liegt in der Regel auf redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Ferner werden die Änderungsinhalte der derzeit geltenden Festsetzungen gebündelt in einem Dokument dargestellt und bei Bedarf aus der Historie vorliegende Änderungsdefizite von textlichen Inhalten korrigiert.

Die Gebäudehöhe wird für die GE-Gebiete auf max. 15,0 m und für die GI-Gebiete auf 18,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, begrenzt. Die Festsetzung für die GI-Gebiete wird zusätzlich in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, da die Höhe baulicher Anlagen für diesen Bereich seit der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes nicht textlich festgesetzt wurde.

Die Aufnahme in die textlichen Festsetzungen ist gemäß der Planbegründung städtebaulich vertretbar, da sich die Höhe von 18,0 m nur auf den GI-Bereich bezieht und sich allgemein die Höhenstaffelung Richtung Ortsmitte auf 15,0 m reduziert. Somit wird das Landschaftsbild durch eine abgestaffelte Entwicklung der Höhen baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebiets „Churfeld“ nicht beeinträchtigt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planurkunde bestimmt. Entlang der Straße „Im Churfeld“ wurde der Abstand zwischen Straße und Baugrenzen - soweit möglich - auf 5,0 m zugunsten der baulichen Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke reduziert, da die Ortsgemeinde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität die frühere Kreisstraße zu einer Gemeindestraße heruntergestuft hat und somit ein für Kreisstraßen entsprechender Abstand von 15,0 m nach Landestraßengesetz Rheinland-Pfalz nicht mehr eingehalten werden muss.

Die Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich werden dahingehend angepasst, dass aktuell nicht mehr städtebaulich oder nicht umgesetzte Maßnahmen textlich überarbeitet wurden.

5. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Methodik, Quellen sowie Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen

Die Ziele des Umweltschutzes als Umschreibung der jeweils zu beachtenden Belange wurden insbesondere den übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie den sonstigen Vorschriften und Regelwerken entnommen. Die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargelegt. Bei den zu untersuchenden und zu bewertenden Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgesetze zu beachten:

Tab. 1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter und deren Berücksichtigung

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Mensch / Gesundheit	– Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt	– Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Boden	– Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG RLP)
Fläche	– Baugesetzbuch (BauGB)
Wasser	– Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Landeswassergesetz (LWG RLP)
Klima / Luft	– Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Landesklimaschutzgesetz (LKSG RLP) – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
Landschaft	– Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Denkmalschutzgesetz (DSchG RLP)

„Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.“¹

Die Ermittlung der Belange und die Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ auf Basis von gutachterlichen Erfahrungswerten und den örtlichen Begehungen. Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planänderungen sowie deren potenzielle Auswirkungen sind aber generell bekannt bzw. hinreichend abschätzbar. Die Datenbasis ist zum aktuellen Verfahrensstand als ausreichend zu beurteilen. Es wurde bereits ein Fachbeitrag Artenschutz und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse jedoch keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der 3. Änderung des Bebauungsplanes erwarten.

¹ Auszug § 2 (4) BauGB

Tab. 2 Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG im Geltungsbereich

**Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen
(Schutzgebiete gem. §§ 7, 23 – 30, 32 BNatSchG und §§ 51, 53, 76 WHG)**

Gebietskategorie Gebiete vorhanden	Gebiete vorhanden	
	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	X	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		X
Nationalparke, Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		X
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		X
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG x		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		X
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		X
Biotopkataster RLP		X
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		X
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG		X
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		X

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bzgl. Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen:

Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich angrenzend das **FFH-Gebiet** Westerwälder Kuppenland mit der Kennung FFH-5413-301. Im Nordosten liegt es kleinflächig innerhalb des Geltungsbereiches. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes seit 1994 bzw. 1999 in dem zum FFH-Gebiet liegenden Bereich nicht mehr verändert hat, wurde die Grenze des FFH-Gebietes somit randlich in einen bereits bestehenden und als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich (hier Parzelle 1980/9 (Flur 15) eingetragen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ kommt zu dem Ergebnis, dass „eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch die Erweiterung der Bauflächen nicht zu erwarten“ ist.

Somit werden die Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bzgl. Schutzgebiete berücksichtigt.

¹ FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet Westerwälder Kuppenland (DE-5413-301), Freiraumplanung Diefenthal Sept.2020

6. Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden eingehalten (siehe dazu auch die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Churfeld“, 3. Änderung und Erweiterung).

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)

Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht zu erwarten, da den Zielen des RROP 2017 nicht widersprochen wird (siehe dazu auch die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Churfeld“, 3. Änderung und Erweiterung).

Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Wirges stellt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Churfeld“ (rot gestrichelte Abgrenzung) der Ortsgemeinde Moschheim einen Hauptteil des Siedlungsbereichs als gewerbliche Baufläche dar. Vereinzelt sind ebenfalls Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsflächen / Wasserflächen, hier randlich) sowie Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

Die Nutzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Churfeld“ weichen geringfügig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Im Westen des Geltungsbereiches sind unter anderem die Flächen der Ersatzmaßnahmen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Auf der gewählten Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes ist es nicht zwingend notwendig, kleinteilige Bereiche, die z.B. für Ersatzmaßnahmen vorgehalten sind, auszuweisen. Gleiche Darstellung bzw. Abweichung befindet sich im östlichen Bereich des Geltungsbereiches auf den gewerblich genutzten Flächen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Westerwaldkreises.

Jedoch sind die kleinteiligen Abweichungen insgesamt gemäß der Planbegründung noch aus dem Entwicklungsgebot und des gewählten Maßstabs des Flächennutzungsplanes zu begründen, der die Entwicklung der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt.

7. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Vermeidung und Minderung von Lärm-Emissionen ist aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes als Gewerbe- und Industriegebiet zu vernachlässigen. Es wird dennoch auf die Einhaltung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen (im Umfeld) hingewiesen. Unter anderem werden die Gehölzstrukturen, die im Westen des Geltungsbereiches entwickelt wurden, als Immissionsschutz zur angrenzenden Wohnbebauung aufrechterhalten und keiner zusätzlichen wie anfangs geplanten gewerblichen Nutzung zugeführt.

Umweltbericht

Ein ordnungsgemäßer Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Gewerbeabfällen kann vorausgesetzt werden und ist somit aufgrund der zulässig erklärten Nutzungen voraussichtlich nicht umwelterheblich.

Die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung erfolgt ordnungsgemäß über die vorhandene öffentliche Kanalisation (Trennsystem).

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird befürwortet. Es wird jedoch aufgrund der in großen Teilen des Bebauungsplans bereits vorliegenden Bebauung kein planerischer Handlungsbedarf gesehen.

8. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die temporäre Anlage von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und durch den Baubetrieb (insb. Lärm, Staub, Erschütterungen). Aufgrund der bestehenden überwiegenden baulichen Inanspruchnahme des Plangebiets sind erhebliche baubedingte Eingriffe in Boden/ Wasser bei sachgemäßer Bauausführung jedoch nicht zu erwarten. Mögliche baubedingte Auswirkungen beschränken sich auf das jeweilige Baufeld, wobei Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen eingerichtet werden. Die Andienung von Baustellen erfolgt über vorhandene Straßen. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und bei Durchführung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (hier Baustelleneinrichtungsflächen), zur Staubvermeidung oder -reduzierung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Eingriffe

Im Vergleich zum „Status Quo“, B-Plan Churfeld 1. Änderung, sind folgende kleinteilige Änderungen (B-Plan Churfeld 3. Änderung) vorgesehen:

- es ist eine **Erschließung** (Wegebau) im nordöstlichen Geltungsbereich geplant,
- es ist eine kleinflächige **Erweiterung der baulichen Anlagen** im nordöstlichen Geltungsbereich, im Bereich des bestehenden Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes, geplant.

Insgesamt erfolgen dadurch aber keine erheblichen, zusätzlichen anlagebedingten Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme und Mehrversiegelung. Die Kompensationsbilanz im Vergleich „B-Plan alt“ / B-Plan 1. Änderung / B-Plan 3. Änderung wird insgesamt als ausgeglichen bewertet, weil in verschiedenen Bereichen des Geltungsbereiches auch kleinteilige Flächen zurückgenommen bzw. nicht mehr überplant werden. Die tabellarische Bilanzierung bzw. Gegenüberstellung der Grün- und Ausgleichsflächen ist in **Anlage 2** dargestellt.

Betriebsbedingte Eingriffe

Aufgrund der bereits bestehen überwiegenden baulichen Inanspruchnahme des Plangebiets und der zulässig erklärten Nutzungen entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen betriebsbedingten Eingriffe.

Umweltbericht

9. Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

9.1 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse stehen nachfolgend im Fokus der Betrachtung "Schutzgut Mensch / Gesundheit". Erholungs- und Freizeitfunktionen des Plangebiets und dessen Umfeld werden hingegen innerhalb des Gliederungspunktes "Schutzgut Landschaft" als eigenständiger Aspekt behandelt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 14 ha liegt östlich der Ortslage von Moschheim und ist überwiegend mit Gewerbebetrieben bebaut. Östlich grenzen Waldbereiche, nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche an. Im Westen wird der Geltungsbereich durch den Moschheimer Bach, ein Gewässer 3. Ordnung begrenzt. Zwischen Ortslage und Gewerbegebiet befindet sich ein Sportplatz.

Positive Wohnumfeldfaktoren im Sinne einer naturbezogenen Naherholung befinden sich damit nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sondern nur angrenzend.

Die Wohnfunktion ist im Plangebiet selbst als „**gering**“ einzustufen (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)¹, in der direkten Umgebung dagegen mit „**hoch**“ zu bewerten. Im Geltungsbereich selbst sind „Gesunde Arbeitsverhältnisse“ mit „**mittel**“ zu bewerten.

9.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Die mit Gewerbebetrieben bebauten Bereiche im Plangebiet sind weitestgehend überbaut oder versiegelt und ohne natürlichen Bewuchs. Diesen Bereichen werden bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine „**geringe**“ bzw. „**keine**“ Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zugemessen. Die geplanten kleinflächigen Änderungen im B-Plan Churfeld (3. Änderung) beinhalten innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes

- eine **Erschließung** (Wegebau) im Nordosten,
- eine kleinteilige **Rücknahme des Planbereichs** im Bereich der bestehenden Betriebsflächen der Fa. Sibelco im Osten und
- eine östliche **Erweiterung des Planbereichs** im Bereich der Betriebsfläche Fa. Sibelco und des bestehenden und genehmigten Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes.

Es entsteht hier ein kleinteiliger Verlust von derzeit mit Gehölzstrukturen bestandenen Bereichen.

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der gehölzbestandenen Bereiche ist mit „**hoch**“ zu bewerten.

¹ Erläuterungen zur Bewertung: siehe Anlage 1

Umweltbericht

9.3 Schutzgut Boden und Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Tagebaugewässer östlich von Moschheim sowie der Moschheimer Bach befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und erfahren keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

In den mit Gewerbebetrieben bebauten Bereichen im Plangebiet befinden sich in der Regel keine natürlich anstehenden Böden mehr, die Flächen sind überbaut, versiegelt oder in ihrer Struktur verändert. Diesen Bereichen werden bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine „geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Boden und Wasser zugemessen.

Die geplanten kleinflächigen Änderungen im B-Plan Churfeld (3. Änderung) beinhalten innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes

- eine **Erschließung** (Wegebau) und
- eine **Erweiterung der baulichen Anlagen** im Bereich der Betriebsflächen-erweiterung „Sibellco“ und des bestehenden Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes.

Aufgrund der „Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen von ca. 2.658 m² und eine Neuversiegelung durch Baulandmehrausweisung von ca. 2.230 m²“ ist gemäß Stellungnahme UNB mit Schreiben vom 18.10.2021 insgesamt ein Ausgleich von ca. 4.888 m² hinsichtlich des Eingriffes in Natur und zu erbringen.

Diesen Bereichen mit natürlich anstehenden Böden wird bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine „hohe“ Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Boden und Wasser zugemessen.

9.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beinhaltet den Flächenverbrauch bzw. die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Bebauung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden.

Die geplanten kleinflächigen Änderungen im B-Plan Churfeld 3. Änderung, bewirken einen kleinteiligen Flächenverbrauch (ca. 500 qm) von derzeit mit Gehölzstrukturen bestandenen Bereichen.

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Gewerbegebietes ist mit „gering“ zu bewerten. Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der gehölzbestandenen Bereiche ist mit „hoch“ zu bewerten.

Umweltbericht

9.5 Schutzgut Klima / Luft

Den mit Gewerbebetrieben bebauten Bereichen im Plangebiet wird bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine **„geringe“ bzw. „keine“** Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Klima / Lufthygiene zugemessen. Versiegelte Gewerbebetriebe tragen weder zur Frischluftherzeugung noch zur Kaltluftentstehung bei, vielmehr sind sie Teil einer Wärmeinsel und durch Emissionen vorbelastet.

Den mit Gehölzstrukturen bestandenen Bereichen (Überplanung mit Wegebau baulichen Anlagen) wird eine **„mittlere“** Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Klima / Lufthygiene zugemessen, da die vorhandenen Grünstrukturen mit Frischluftproduktion und zur Minderung der Aufheizungseffekte (Verdunstungskühlung) klimatisch positiv beitragen, aufgrund der geringen Flächengröße wirken sich diese Effekte aber nur geringfügig und lokal sehr begrenzt aus.

9.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Den mit Gewerbebetrieben bebauten Bereichen im Plangebiet wird bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine **„geringe“ bzw. „keine“** Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung zugemessen.

Den mit Gehölzstrukturen bestandenen Bereichen (Überplanung mit Wegebau baulichen Anlagen) wird aufgrund der angrenzenden Vorbelastung (gewerbliche Bebauung) eine **„mittlere“** Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung zugemessen.

9.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im Umfeld zum Plangebiet sind keine gelisteten Kulturdenkmäler des Westerwaldkreises vorhanden.

9.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen den o.a. Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Fläche / Boden, Luft, Klima und Landschaft. Unter dem Begriff Wechselwirkungen soll eine medienübergreifende Betrachtung der o.a. Schutzgüter erfolgen und eine Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen ausgeschlossen werden (bereichsübergreifender, intermedialer Ansatz). Diese Gesamtschau möglicher Konfliktbeziehungen zwischen der Planänderung und den Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt erfolgt in der folgenden Prognose.

Umweltbericht

10. Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

10.1 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Es sind vorhabenbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit zu erwarten.

Mit der vorliegenden Planung soll vielmehr öffentlichen Belangen (Arbeitsstätten) Rechnung getragen werden, hier die Erschließung von planungsrechtlich bereits zulässigen Flächen für nicht störende Gewerbebetriebe und die kleinflächige Erweiterung für bauliche Anlagen im Bereich des bestehenden Abfallwirtschaftsbetriebs des Westerwaldkreises.

keine bis geringe Erheblichkeit

10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Im Rahmen der Umsetzung der 3. Änderung des B-Plan Churfeld (Erschließung/ Wegebau, Erweiterung der baulichen Anlagen im Bereich des bestehenden Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes) entsteht ein kleinteiliger Verlust von derzeit mit Gehölzstrukturen bestandenen Bereichen.

Die Kompensationsbilanz im Vergleich „B-Plan alt“ / B-Plan 1. Änderung / B-Plan 3. Änderung ist jedoch ausgeglichen, weil in verschiedenen Bereichen des Geltungsbereiches auch kleinteilige Flächen zurückgenommen bzw. nicht mehr überplant werden. Die tabellarische Bilanzierung bzw. Gegenüberstellung der Grün- und Ausgleichsflächen ist in **Anlage 2** dargestellt.

Gemäß **Fachbeitrag Artenschutz** „werden für alle sonstigen im Gebiet verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Beachtung der beschriebenen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht erfüllt.“ (siehe Kapitel 12 und 16)

geringe Erheblichkeit

10.3 Schutzgut Fläche / Boden und Wasser

Im Rahmen der Umsetzung der 3. Änderung des B-Plan Churfeld entsteht ein kleinteiliger Verlust (ca. 500 qm) von derzeit mit Gehölzstrukturen bestandenen Bereichen mit natürlich anstehenden Böden mit einer hohen gegenwärtigen Leistungsfähigkeit bzgl. der Schutzgüte Boden, Wasser und Fläche.

Die Kompensationsbilanz im Vergleich „B-Plan alt“ / B-Plan 1. Änderung / B-Plan 3. Änderung ist jedoch ausgeglichen, weil in verschiedenen Bereichen des Geltungsbereiches auch kleinteilige Flächen zurückgenommen bzw. nicht mehr überplant werden. Die tabellarische Bilanzierung bzw. Gegenüberstellung der Grün- und Ausgleichsflächen ist in **Anlage 2** dargestellt.

geringe Erheblichkeit

Umweltbericht

10.4 Schutzgut Klima

Da das Plangebiet schon heute Teil einer „Wärmeinsel“ ist, entstehen durch die kleinflächigen Erweiterungen keine zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen. Den betroffenen kleineren Gehölzbereichen wurde zwar in der Bestandsbewertung eine „mittlere“ Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Klima / Lufthygiene zugemessen, da die vorhandenen Grünstrukturen zur Frischluftproduktion und zur Minderung der Aufheizungseffekte (Verdunstungskühlung) positiv beitragen. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme wirkt sich aber hinsichtlich des Schutzgutes Klima aufgrund der kleinen Flächengröße nur geringfügig und lokal aus.

geringe Erheblichkeit

10.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist bereits mit verschiedenen Gewerbebetrieben bebaut. Die zusätzliche kleinräumige Planung sieht lediglich einen neuen Erschließungsweg sowie die Erweiterung der baulichen Anlagen im Bereich des bestehenden Abfallwirtschaftsbetriebs des Westerwaldkreises vor.

Es wird aufgrund der Vorbelastung und des Umfangs der Flächenerweiterungen keine dauerhafte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaftsbild und Erholung“ erwartet.

keine Erheblichkeit

10.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im Umfeld zum Plangebiet sind keine gelisteten Kulturdenkmäler des Westerwaldkreises vorhanden.

keine Erheblichkeit

11. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich)

Grünordnerische und klimatische Maßnahmen: Der Geltungsbereich ist weitgehend versiegelt und bebaut. Es erfolgt daher keine erhebliche Neuversiegelung und nur ein geringfügiger Verlust von Gehölzstrukturen.

Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG wird als nicht erforderlich angesehen, s.o.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB):

E 1 (unverändert): Die Maßnahme sieht die Anpflanzung von Gehölzbeständen auf einer Tonabraumhalde vor. Anschließend ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

E 2 (unverändert): Im Randbereich der Gewerbeflächen sind neue Gehölze anzupflanzen, Hierzu sind die nicht überbaubaren Flächen, die entlang der

Umweltbericht

Bebauungsplangrenzen verlaufen, zu mindestens 50 % mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Eine naturnahe Bachufervegetation ist entlang des Baches an der westlichen Planungsgrenze durch Anpflanzung von Erlen, Eschen und anderen Gehölzen zu schaffen.

E 3 (neu, jetzt „nur“ als Hinweis/ Empfehlung): Hinweis: Alle unbelasteten Oberflächenwässer sollten z. B. in Zisternen auf den Grundstücksflächen gesammelt und soweit möglich in den Produktionskreislauf sowie zur Freianlagenbewässerung genutzt werden.

E 4 (den aktuellen Verhältnissen angepasst): Die Fläche ist von jeglicher Bewirtschaftung auszunehmen. Auf der Parzelle 874/3 kann eine westliche Erweiterung des vorhandenen Versickerungs-/Rückhaltebeckens mit natürlichem Uferbewuchs und ohne Sohl- bzw. Uferbefestigung angelegt werden. Eine naturnahe Bachufervegetation ist entlang des Baches durch Anpflanzung von Erlen, Eschen und anderen Gehölzen zu schaffen.

E 5 (unverändert): Als Ersatz für die Versiegelung durch die Straße sind Anpflanzungen von Sträuchern und Erlen auf den Parzellen 949 bis 954 (Flur14) vorzunehmen. Diese Maßnahme ist zeitgleich mit der Bauausführung der Straße umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Artenschutz (Freiraumplanung Diefenthal, Sept.2020):

V 1: Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.

Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen (z. B. in Teilfläche 2 möglich, *Anmerkung: Teilfläche 2 wird als Grünfläche festgesetzt und damit nicht gerodet*) muss im Vorfeld rechtzeitig von Fachkundigen überprüft werden, ob der betroffene Baum von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt wird, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern zu vermeiden. Sollten sich gefährdete Tierarten in den Baumhöhlen befinden, muss die Rodung verzögert werden, bis der Ausflug oder das Auswandern stattgefunden hat. Unbesetzte Höhlenbäume sind unmittelbar nach der Kontrolle zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.

V 2: Vor einer Beseitigung von Gehölzbeständen in den Teilflächen 2 und 4 (Flurstücke 929/40 in Flur 7 und 1371 – 1376 in Flur 14, *Anmerkung: Teilfläche 2 wird als Grünfläche festgesetzt und damit nicht gerodet*) ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit potenzieller Vorkommen der Haselmaus zu untersuchen und es sind ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Umsiedlung der Art in Ersatzlebensräume durchzuführen.

12. Eingriff- / Kompensationsbilanz

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem BauGB:

§ 18 (1) BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1a, Abs. 3, Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Die Kompensationsbilanz im Vergleich „B-Plan alt“ / B-Plan 1. Änderung / B-Plan 3. Änderung wird insgesamt als fast ausgeglichen bewertet, u.a. auch weil in verschiedenen Bereichen des Geltungsbereiches kleinteilige Flächen zurückgenommen bzw. nicht mehr überplant werden. Die tabellarische Bilanzierung bzw. Gegenüberstellung der Grün- und Ausgleichsflächen ist in **Anlage 2** dargestellt.

„Neue“ Eingriffe in Natur und Landschaft / externen Ausgleichfläche:

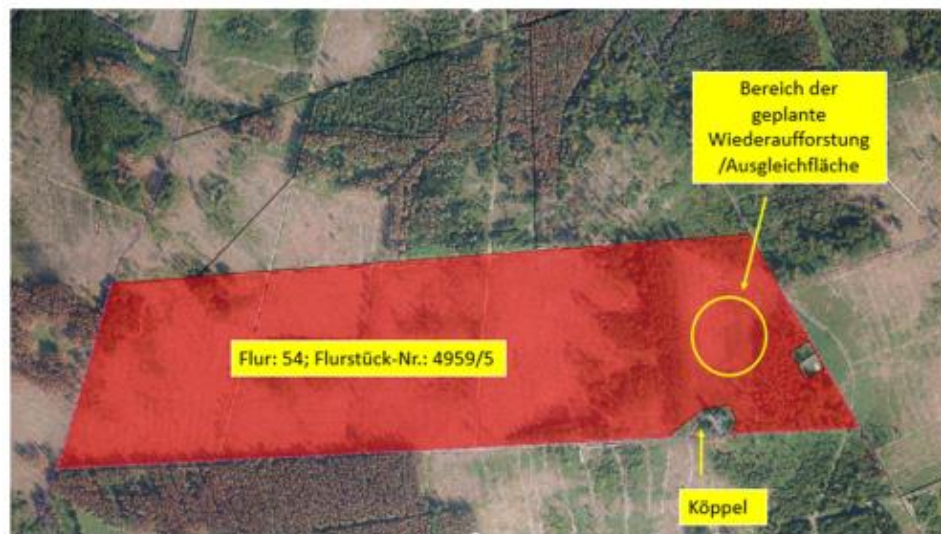
Im Zuge des Bauleitverfahrens wurde aber der bisherige Geltungsbereich wie folgt kleinteilig erweitert: Für das Flurstück 1980/9 im Norden des Plangebietes musste zur Sicherung der Erschließung die Aufnahme eines Teils des südlich angrenzenden Grundstücks als Erschließungsmöglichkeit neu erfolgen.

Weiterhin beabsichtigt die Fa. Sibelco im Osten der bestehenden Betriebsfläche die Errichtung einer weiteren Lagerhalle und LKW-Warteflächen. Der Erweiterungsbereich des B-Plans, in dem diese errichtet werden sollen, befindet sich bisher im Außenbereich.

Auch ein östlicher Teil der baurechtlich genehmigten baulichen Anlagen des Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes war bisher nicht durch den Bebauungsplan überplant worden. Im Rahmen dessen 3. Änderung ist daher vorgesehen, diese Flächen ebenfalls aufzunehmen und planungsrechtlich zu sichern. Gemäß Abstimmungstermin mit der VG Wirges und mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.07.2021 wurde dementsprechend einvernehmlich vereinbart, dass durch die erteilte Baugenehmigung vom 13.03.1997 des Abfallwirtschaftsbetriebes die durchgeführten Flächenerweiterungen aus sachlichen Gründen übernommen werden sollen. Ein zusätzlicher Ausgleich aufgrund der Erweiterungsflächen müsse im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht mehr erfolgen.

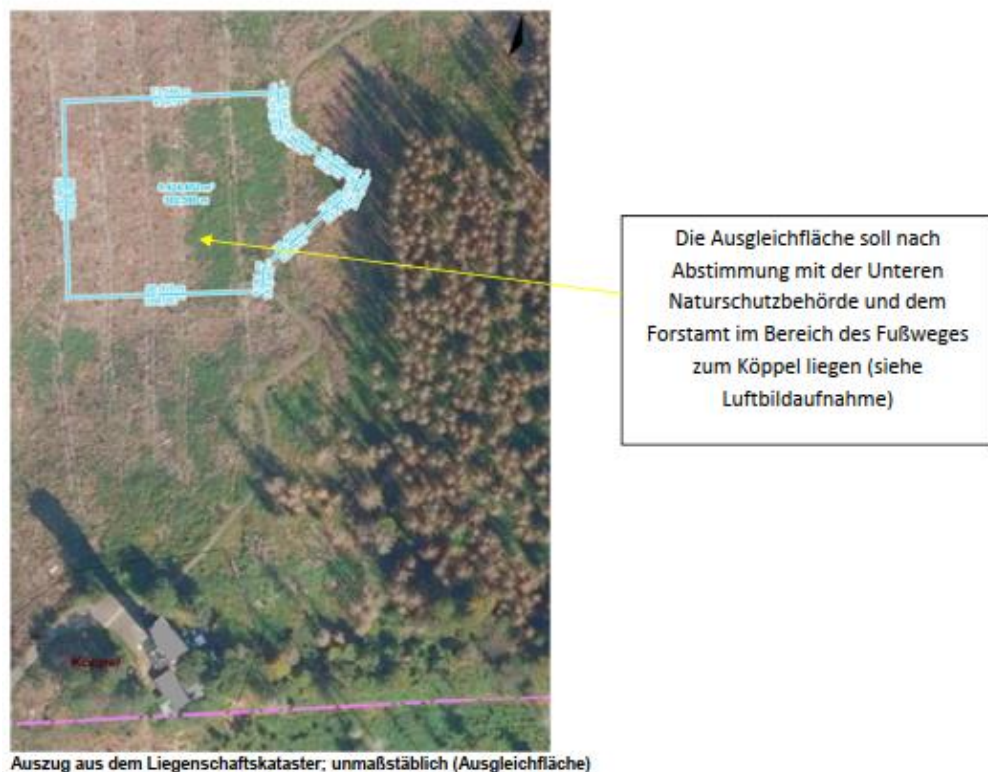
Aufgrund der „Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen von ca. 2.658 m² und eine Neuversiegelung durch Baulandmehrausweisung von ca. 2.230 m²“ ist gemäß Stellungnahme UNB mit Schreiben vom 18.10.2021 insgesamt ein Ausgleich von ca. 4.888 m² hinsichtlich des Eingriffes in Natur und Landschaft (im Folgenden „Ausgleichfläche“ genannt) zu erbringen. Gemäß den Darstellungen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) und den daraufhin erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen insgesamt 5.420 m² Fichtenkalamitätsflächen in standortheimischen Laubwald umgewandelt werden.

Umweltbericht



Auszug aus dem Liegenschaftskataster; unmaßstäblich

Abgrenzung der Ausgleichfläche auf der Grundstücksparzelle 4959/5 (Flur: 54):



Auszug aus dem Liegenschaftskataster; unmaßstäblich (Ausgleichfläche)

Abb. 2 Lage der externen Ausgleichfläche und ca. Abgrenzung

Die Ortsgemeinde Moschheim ist Eigentümerin der Markwaldabteilung 20a in der Gemarkung Dernbach (Köppel-Wald) und bereit, den angeregten Ausgleich vollständig zu erbringen. Aufgrund einer kalamitätsbedingten Nutzung der dortigen Waldflächen (Vorbestand) sind Freiflächen entstanden, welche einer Wiederaufforstung zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache bzw. Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises und dem zuständigen Forstamt

Umweltbericht

kann hier der geforderte Ausgleich im Rahmen einer „Aufforstung mit einheimischen Laubbäumen“ erfolgen.

Die Zulässigkeit der Durchführung von Ausgleichmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes ergibt sich aus § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Begleitend wird ein städtebaulicher Vertrag über die dauerhafte Sicherung von Flächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft zwischen der Ortsgemeinde Moschheim, der Ortsgemeinde Dernbach und der Verbandsgemeinde Wirges geschlossen.

13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)

Das Anliegen der Status-Quo-Prognose ist es, die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung des betrachteten Raumes aufzuzeigen, die sich vollzöge, wenn auf die Umsetzung der Planungsabsicht verzichtet würde. Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet nicht mit größeren positiven Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen. Der Planbereich ist heute weitestgehend bereits bebaut bzw. eine Bebauung ist planungsrechtlich zulässig.

14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf Grundlage der bestehenden und fast vollständigen Bebauung des Gewerbegebietes drängen sich keine grundsätzlichen Planungsalternativen auf. Die Änderungen beziehen sich auf zwei kleinteilige Erweiterungen der nordöstlichen und östlichen Gewerbeflächen sowie der daraus resultierenden erneuten Bilanzierung der Ausgleichs-Grünflächen.

In diesem Zusammenhang werden die Festsetzungen der letzten Bebauungsplanänderungen geprüft und an den aktuellen Planungsstand / örtlichen Verhältnisse angepasst.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung im Gewerbegebiet und aus naturschutzfachlicher und städtebaulicher (inkl. Immissionsschutz) Sicht wurden im weiteren Verfahren auf eine Erweiterung der im Verfahren angeregten und untersuchten gewerblichen Bauflächen Nr. 1, 2, 4 (hier nur teilweise) und 5 (siehe hierzu Abb. 5 in der Begründung) verzichtet.

15. Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartenden schweren Unfällen oder Katastrophen, Auswirkungen des Klimawandels

Unter anderem aufgrund der festgesetzten zulässigen Nutzungen und der zum Großteil vorhandenen Bebauung liegen keine Erkenntnisse bzw. begründete Annahmen vor, dass das Vorhaben mit einem erhöhten und erheblichen Risiko (hinsichtlich Störfälle, schweren Unfällen und Katastrophen) verbunden wäre. Im

Umweltbericht

Planbereich sind keine besonderen Risiken bzgl. Störfälle, Unfälle und Katastrophen gegeben, die in besonderem Maße durch den Klimawandel bedingt sind. Auch tragen die als zulässig erklärten baulichen Entwicklungspotenziale nicht in einem relevanten Umfang zum Klimawandel bei.

16. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ kommt zu dem Ergebnis, dass *„eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch die Erweiterung der Bauflächen nicht zu erwarten“* ist.

17. Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen hinsichtlich der planerisch vorbereiteten Bauvorhaben durchzuführen.

Gemäß Ergebnis des **Fachbeitrages Artenschutz zum Bebauungsplan „Churfeld“, Freiraumplanung Diefenthal, Sept.2020**, befinden sich innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen (hier ein Teilbereich der **Fläche 4** der Artenschutzbeitrages) Habitatstrukturen, die für ein Vorkommen der **Haselmaus** geeignet sind.

Die abschließende Einzelfallprüfung, ob tatsächlich Fortpflanzungs- / Ruhestätten und Nahrungshabitate der **Haselmaus** bei konkreten Bauvorhaben betroffen sind, kann aber erst auf der konkreten Vorhabenebene selbst erfolgen bzw. abschließend bewältigt werden. Dieses begründet sich durch die hier vorliegenden besonderen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, dass potenzielle artenschutzrechtlich relevante Eingriffe räumlich und zeitlich noch sehr unbestimmt und auch zeitlich versetzt zu erwarten sind.

Gemäß **Fachbeitrag Artenschutz** *„werden für alle sonstigen im Gebiet verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Beachtung der beschriebenen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht erfüllt. Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und Vermeidung von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen ubiquitärer und häufiger Vogelarten durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt.“*

¹ FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet Westerwälder Kuppenland (DE-5413-301), Freiraumplanung Diefenthal Sept.2020

Umweltbericht

18. Zusätzliche Angaben

18.1 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Ortsgemeinde Moschheim ist es als Träger der Planungshoheit vorbehalten, über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eines Monitorings entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Planungskonzepte zu entscheiden. Gegenstand eines Monitorings ist die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen einer Planung. Da durch die vorliegende Planung nach aktuellem Kenntnis- bzw. Verfahrensstand keine erheblichen und überwachungsbedürftigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, liegt kein Erfordernis für ein Monitoring vor.

18.2 Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden u.a. für die Umweltprüfung ausgewertet:

- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017
- Wirksamer Flächennutzungsplan der VG Wirges
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet Westerwälder Kuppenland (DE-5413-301) zur Änderung des Bebauungsplanes „Churfeld“, Freiraumplanung Diefenthal, Sept.2020
- Fachbeitrag Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zum Bebauungsplan „Churfeld“, Freiraumplanung Diefenthal, Sept.2020
- BEBAUUNGSPLAN Churfeld, Ortsgemeinde Moschheim, VG Wirges 1994
- BEBAUUNGSPLAN Churfeld, Ortsgemeinde Moschheim, VG Wirges 1. Änderung 1999
- Erschließungsbereich Gewerbegebiet Churfeld Ortsgemeinde Moschheim – Bestandserfassung - GBI-KIG Kommunale Infrastruktur GmbH i.A. der Verbandsgemeindewerke Wirges, Montabaur, November 2023

Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen:

Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung sowie deren potenzielle Auswirkungen sind generell bekannt bzw. in dieser Planungsstufe und hinsichtlich des Vorhabentyps u. E. hinreichend abschätzbar. Die Datenbasis ist somit für das Bauleitplanverfahren als aktuell und insgesamt als ausreichend zu beurteilen.

19. Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes.

Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans, Beschreibung des Planbereichs und des Vorhabens: Die Ortsgemeinde Moschheim beabsichtigt den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Churfeld“ einer 3. Änderung und Erweiterung zuzuführen. Das Bebauungsplanverfahren soll im sogenannten zweistufigen Regelverfahren durchgeführt werden. Das Plangebiet hat (inklusive der neu hinzuzunehmenden Flächen) eine Größe von ca. 14 ha. Das Flurstück 1980/9 im Norden des Plangebietes ist zwar vom Bebauungsplan überplant, jedoch, nachdem die Anordnung der Grundstücke vor einigen Jahren um 90° gedreht wurde, nicht mehr erschlossen. Die Aufnahme eines Teils des südlich angrenzenden Grundstücks als Erschließungsmöglichkeit soll nun aufgenommen werden, um die bauplanerische Nutzbarkeit des hinterlegenden Grundstücks zu ermöglichen. Weiterhin beabsichtigt die Fa. Sibelco die Errichtung einer weiteren Lagerhalle und LKW-Warteflächen. Der Bereich, in dem diese errichtet werden sollen, befindet sich im bisherigen Außenbereich. Ein östlicher Teil der baurechtlich genehmigten baulichen Anlagen des Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetriebes sind bisher nicht überplant. Im Rahmen der Änderung ist daher vorgesehen, diese Flächen ebenfalls aufzunehmen und planungsrechtlich zu sichern.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen weiterhin die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen auf die aktuellen Verhältnisse angepasst und das heutige Erfordernis der festgesetzten Inhalte überprüft werden. Final soll ein aktuelles Dokument aller textlichen Festsetzungen der zwischenzeitlich erfolgten Bebauungsplanänderungen erarbeitet werden, um eine bessere Lesbarkeit / Nachvollziehbarkeit zu erzielen.

Darüber hinaus soll die Planurkunde mit einer neuen Katastergrundlage aktualisiert werden und nach Erlangung der Rechtskraft die vorherigen Planurkunden des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Churfeld“ und dessen vorherigen Änderungen vollständig ersetzen. Der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA), der im Zuge der 1. Änderung aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde, soll wieder integriert werden.

Festsetzungen des Bebauungsplans: Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden inhaltlich nur wenige Anpassungen oder Änderungen der textlichen Festsetzungen vorgenommen. Der Schwerpunkt liegt in der Regel auf redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Ferner werden die Änderungsinhalte der derzeit geltenden Festsetzungen gebündelt in einem Dokument dargestellt und bei Bedarf aus der Historie vorliegende Änderungsdefizite von textlichen Inhalten korrigiert.

Die Gebäudehöhe wird für die GE-Gebiete auf max. 15,0 m und für die GI-Gebiete auf 18,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, begrenzt. Die Festsetzung für die GI-Gebiete wird zusätzlich in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, da die Höhe baulicher Anlagen für diesen Bereich seit der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes nicht textlich festgesetzt wurde.

Umweltbericht

Die Aufnahme in die textlichen Festsetzungen ist städtebaulich und aus Sicht der Landschaftsplanung vertretbar, da sich die Höhe von 18,0 m nur auf den GI-Bereich bezieht und sich allgemein die Höhenstaffelung Richtung Ortsmitte auf 15,0 m reduziert. Somit wird das Landschaftsbild durch eine abgestaffelte Entwicklung der Höhen baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebiets „Churfeld“ nicht beeinträchtigt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planurkunde bestimmt. Entlang der Straße „Im Churfeld“ wurde der Abstand zwischen Straße und Baugrenzen - soweit möglich - auf 5,0 m zugunsten der baulichen Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke reduziert, da die Ortsgemeinde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität die frühere Kreisstraße zu einer Gemeindestraße heruntergestuft hat und somit ein für Kreisstraßen entsprechender Abstand von 15,0 m nach Landestraßengesetz Rheinland-Pfalz nicht mehr eingehalten werden muss. Die Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich werden dahingehend angepasst, dass nicht mehr städtebaulich relevante oder nicht umgesetzte Maßnahmen textlich überarbeitet werden.

Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Tab. 3 Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Bestandsbewertung / Bedeutung	Planungsbedingte erhebliche Betroffenheit
Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit - Plangebiet/Geltungsbereich - Umgebung Plangebiet	gering hoch	keine bis gering
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz - Bebaute Bereiche - Gehölzbestandene Bereiche	gering hoch	gering
Boden, Wasser - Bebaute Bereiche - Gehölzbestandene Bereiche	gering – keine hoch	gering
Fläche - Bebaute Bereiche - Gehölzbestandene Bereiche	gering hoch	gering
Klima / Luft - Bebaute Bereiche - Gehölzbestandene Bereiche	gering – keine mittel	gering
Landschaftsbild- / Erholung - Bebaute Bereiche - Gehölzbestandene Bereiche	gering – keine mittel	keine
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	keine
Wechselwirkungen	vorhanden	keine bis gering

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.a. Schutzgüter sind durch den Bebauungsplan voraussichtlich nicht zu erwarten.

Umweltbericht

Die extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden in den textlichen Festsetzungen (hier D. Sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen) übernommen. Die Ortsgemeinde Moschheim ist Eigentümerin der Markwaldabteilung 20a in der Gemarkung Dernbach (Köppel-Wald) und bereit, den angeregten Ausgleich vollständig dort zu erbringen. Aufgrund einer kalamitätsbedingten Nutzung der dortigen Waldflächen (Vorbestand) sind Freiflächen entstanden, welche einer Wiederaufforstung zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache bzw. Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises und dem zuständigen Forstamt kann hier der geforderte Ausgleich im Rahmen einer „Aufforstung mit einheimischen Laubbäumen“ erfolgen.

Wesentliche Planungsvarianten:

Auf Grundlage der bestehenden und fast vollständigen Bebauung des Gewerbegebietes drängen sich keine grundsätzlichen Planungsalternativen auf.

Aufgestellt
Koblenz, März 2024

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

Anl. 1 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

1. Einleitung

Zentraler Begriff zur Bewertung des Naturhaushaltes ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Sie wird dargestellt bezüglich der Schutzgüter:

- Biotop und Arten
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild und Erholung.

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** des Naturhaushaltes im B-Plangebiet wird aus seiner **potenziellen Leistungsfähigkeit** und der einwirkenden **Belastung** abgeleitet. Beide Parameter werden für weitgehend homogene Teilräume (Funktionsräume) des B-Plangebietes getrennt ermittelt.

2. Potenzielle Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit

Die qualitative und quantitative Ermittlung der **potenziellen Leistungsfähigkeit** (auch als 'Funktionalität' bezeichnet) beruht für jedes Schutzgut auf spezifischen Kriterien, die geeignet sind, den jeweiligen Teilraum in seiner charakteristischen Ausprägung hinreichend konkret zu beschreiben. Der **potenziellen Leistungsfähigkeit** jedes Teilraumes wird ein Wert innerhalb einer vierstufigen Skala zugeordnet. Folgende Abstufungen werden vorgenommen: **sehr hoch • hoch • mittel • gering**.

Ein besonderes Gewicht kommt außerdem der Darstellung der **Empfindlichkeit** zu. Sie ist eine Eigenart des jeweiligen Funktionsraumes, die – wie die Leistungsfähigkeit – von der biotischen und abiotischen Raumausstattung bestimmt wird. Der Grad der Empfindlichkeit bestimmt den Wert der potenziellen Leistungsfähigkeit nicht mit. Eine qualitative Aussage bzgl. der Empfindlichkeit ist dennoch erforderlich, da sie Auskunft darüber gibt, in welchem Maße Eingriffe in einen Funktionsraum Auswirkungen auf dessen Leistungsfähigkeit haben. Der qualitative Aspekt der Empfindlichkeit kommt somit bei der Abschätzung der Belastung zum Tragen (siehe dort).

Für die verschiedenen Landschaftsfaktoren müssen **unterschiedliche Kriterien zur Ermittlung der Empfindlichkeit** herangezogen werden. Sie werden gesondert unter den jeweiligen Abschnitten beschrieben. Die Empfindlichkeit wird in den Stufen sehr hoch, hoch, mittel und gering bewertet. Die Einstufung 'gering empfindlich' wird nicht in jedem Fall gesondert erwähnt.

3. (Vor-) Belastung

Belastungen sind durch Einwirkungen des Menschen ausgelöste, normalerweise nicht auftretende Änderungen der Ökosysteme und ihrer Kompartimente. Die Reaktion der Ökosysteme hängt von den belastenden Faktoren und der Empfindlichkeit als Eigenschaft des belasteten Funktionsraumes (s.o.) ab. Bei den belastenden Faktoren sind die Belastungsart, der Belastungsgrad und die Belastungsdauer zu unterscheiden. (Nach: Buchwald / Engelhardt, 1978; verändert)

Die quantitative Abschätzung der **(Vor-)Belastung** erfolgt nach einem - für alle betrachteten Schutzgüter - einheitlichen Maßstab aus Sicht der Auswirkung des Eingriffs in den Funktionsraum.

Umweltbericht

Die Auswirkung der nach Art, Grad und Dauer beschriebenen Belastung ist:

- hoch:** Nachhaltige Störung des Naturhaushaltes (bzgl. des betrachteten Schutzgutes). Positive Veränderung, also Minderung der Belastung, nur durch aufwendige Maßnahmen möglich, bzw. Veränderung erst mit erheblicher Zeitverzögerung (mindestens 5 bis 10 Jahre) voll wirksam.
- mittel:** Gegenwärtig gravierender Eingriff in den Naturhaushalt; aber nach Beendigung des Eingriffs (Abstellen der Belastungsquelle) 'Selbstheilung' in überschaubarem Zeitraum (ca. 3 - 7 Jahre) bzw. positive Veränderung mit relativ geringem Aufwand erreichbar.
- ge- ring:** Der gegenwärtige Eingriff bedingt nur graduelle Störung des Naturhaushaltes bzw. einiger besonders empfindlicher Elemente. Nach Beendigung (Abstellen) des Eingriffs schnelle Selbstheilung (ca. 1 - 3 Jahre).

4. Gegenwärtige Leistungsfähigkeit

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** berücksichtigt im Gegensatz zur potenziellen Leistungsfähigkeit die **Vorbelastung**.

Die auf das Funktionsgefüge eines betrachteten (Teil-)Raumes einwirkende Belastung verringert seine aufgrund der Raumausstattung potenziell gegebene Leistungsfähigkeit. Die tatsächlich verbleibende (vorhandene) Leistungsfähigkeit ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Aufgrund dieser Beziehung lässt sich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit durch **Verknüpfung von potenzieller Leistungsfähigkeit und Belastung** in einer Matrix darstellen.

Die Aggregation der Einzelwerte zu der Gesamtaussage 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes' erfolgt in Anlehnung an die folgende Bewertungsvorschrift:

Gegenwärtige Leistungsfähigkeit		Vorbelastung		
		gering	mittel	hoch
Potenzielle Leistungsfähigkeit	sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel
	hoch	hoch	mittel	mittel
	mittel	mittel	mittel	gering
	gering	gering	gering	gering

Aus der Verknüpfung ergibt sich für die 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit' eine 4-stufige Wertskala mit den Qualitäten: **sehr hoch • hoch • mittel • gering**. Im Einzelfall kann und muss aber von der o.a. Bewertungsvorschrift abgewichen werden. Diese Abweichung wird für den Einzelfall verbal - argumentativ dargestellt und begründet.

Umweltbericht

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Churfeld", 3. Änderung - Bilanzierung bzw. Gegenüberstellung der Grün- und Ausgleichsflächen										KC 01.03.2024	
	Nr.	BP alt Maßnahme lt. LBP 1994	BP alt			BP 1. Änderung			BP 3. Änderung		
	1	E1 Anpflanzung Gehölzbestände und anschließende Sukzession	7.410	m²	Ausgleichsfläche	10.888	m²	Ausgleichsfläche	10.888	m²	Ausgleichsfläche
	2	E3 Sammlung Oberflächenwasser und Vor-Ort-Versickerung	9.927	m²	Grünfläche	8.737	m²	Grünfläche	8.222	m²	Grünfläche
	3	E5 Anpflanzung von Sträuchern und Erlen	2.722	m²	Ausgleichsfläche	2.722	m²	Ausgleichsfläche	2.332	m²	Ausgleichsfläche
	4	E2 Randl. Anpflanzung	1.658	m²	Grünfläche	738	m²	Grünfläche	604	m²	Grünfläche
	5	E4 Entwicklung Feuchtwiese	1.826	m²	Grünfläche	626	m²	Grünfläche	666	m²	Grünfläche
	6	E3, E4 Entwicklung Feuchtwiese	2.421	m²	Ausgleichsfläche / Versorgungsfläche (RRB)	2.421	m²	Ausgleichsfläche / Versorgungsfläche (RRB)	2.421	m²	Ausgleichsfläche / Versorgungsfläche (RRB)
	7	E2 Randl. Anpflanzung des Gewerbegebiete	719	m²	Grünfläche	4.599	m²	Grünfläche	4.599	m²	Grünfläche
	8	G2 Erhalt Fichtenforst, Umwandlung in Laubgehölz	1.428	m²	Grünfläche	Jetzt Teilfläche von 7			Jetzt Teilfläche von 7		
	9	E2 Randl. Anpflanzung des Gewerbegebietes mit Laubgehölzen u. Anpflanzung neuer Ufergehölze entlang des Baches an der westl. Plangrenze	2.484	m²	Grünfläche	653	m²	Ausgleichsfläche	422	m²	Ausgleichsfläche
		G1 je Grundstück 2 Laubgehölze pflanzen	-			-			-		
			Differenz zu B-Plan Alt			Differenz zu B-Plan 1. Ä					
		Summen	30.595	m²	789	31.384	m²	- 1.230	30.154	m²	
			Differenz zu B-Plan Alt			Differenz zu B-Plan 1. Ä					
		Geltungsbereich	123.128	m²	1.228	124.356	m²	15.562	139.918	m²	
									15.917	m²	Gewerbegebietserweiterung Sibelco und Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (z.T. bereits genehmigt und bebaut! 1)
		Eingriff lt. LBP 1994	Kompensation lt. LBP 1994					- 476	m²		Bilanztechnische Gewerbegebietsrücknahme
		48.490 m²	48.490 m² davon 35.840 m² durch Rekultivierungsplan					Inanspruchnahme Ausgleichsflächen = 2.658 m² und Neuversiegelung durch Baulandmehrausweisung = 2.230 m²	insg. 4.888	m²	Ausgleichsbedarf gemäß Stellungnahme UNB mit Schreiben vom 18.10.2021
	1) Gemäß Abstimmungstermin mit der VG Wirges und mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.07.2021 muss ein zusätzlicher Ausgleich für den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erfolgen.										